

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Medizinische Fakultät

8/SN-278/ME

Der Dekan

A-8010 Graz, am 20. Oktober 1986
Universitätsplatz 3
Telefon (031 6) 380/41 00, 41 01, 41 02

Zahl: 539 ex 1985/86

Es wird gebeten, im Antwortschreiben
unsere Geschäftszahl anzuführen.

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	63 GE 9 86
Datum:	23. OKT. 1986
Verteilt	23. OKT. 1986 <i>Mullhammer</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Universitäts-Organisationsgesetz (UOG)
geändert wird - GZ 62 600/5-UK/86

STELLUNGNAHME

der Medizinischen Fakultät an der Karl-Franzens-Universität
Graz zum Entwurf vom 1.9.1986 zur Änderung des Universitäts-
Organisationsgesetzes (UOG) 1975.

PRÄAMBEL:

Die Medizinische Fakultät an der Karl-Franzens-Universität Graz
anerkennt grundsätzlich die Notwendigkeit der Anpassung organi-
sationsrechtlicher Bestimmungen an die dynamische Entwicklung
der medizinischen Wissenschaften und den sich daraus ergebenden
Änderungen der Aufgaben in Forschung, Lehre, Ausbildung und
Krankenversorgung.

Sie wendet sich aber entschieden gegen die eingeschlagene Vor-
gangsweise des Ressorts, den Entwurf erst in der Endphase, einer
nur an der Wiener Medizinischen Fakultät mehrere Jahre geführten
Diskussion vorzulegen und eine großteils in die Ferienzeit der
Universität fallende Begutachtungsfrist vorzusehen.

Diese äußerst kurze Begutachtungsfrist hat es erschwert, die
Anwendbarkeit der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen auf die
spezifischen Verhältnisse der Grazer Medizinischen Fakultät
einer ausführlichen Bewertung zu unterziehen. Insbesondere
scheint die Funktion der Grazer Universitätskliniken als Teil

des Landeskrankenhauses Graz nicht ausreichend berücksichtigt. Es wird jedoch eingeräumt, daß der vorliegende Entwurf brauchbare Anregungen zur Neuordnung der Organisation und Struktur der Medizinischen Fakultäten in Österreich enthält.

Aufgrund des vorgegebenen Fristenlaufes sieht sich die Medizinische Fakultät Graz jedoch außerstande zum jetzigen Zeitpunkt eigene Vorschläge vorzulegen.

Trotzdem wurde der Versuch unternommen zum Inhalt der vorliegenden Novelle eine Stellungnahme der Fakultät zu erarbeiten, die als gemeinsamer Nenner von teilweise divergierenden Ansichten der im Fakultätskollegium vertretenen Gruppen anzusehen ist.

STELLUNGNAHME zu den einzelnen REGELUNGSINHALTEN:

Die Einführung der Möglichkeit der Errichtung von klinischen Abteilungen (=Departments), wie im § 54 (3) - des Entwurfes vorgesehen, wird gutgeheißen.

Ein berufungsanaloges Verfahren für außerordentliche Professoren, die in Zukunft die Funktion eines Departmentleiters i.S. des § 54a(5) dieser Novelle ausüben sollen, wird akzeptiert.

Betreffend § 54 a Abs. 5 und 7 sind gesetzliche Überleitungs-Bestimmungen für bereits bestellte außerordentliche Professoren vorzusehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser UOG-Novelle die Funktion eines Departmentleiters ausüben.

Die Wahl des Vorstandes wird grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen akzeptiert:

Funktionsperiode: 4 Jahre

Die mehrmalige Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge muß möglich sein.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren (§ 31 UOG) sollen unabhängig von ihrer Funktion zum Vorstand wählbar sein.

Bezüglich der Fachbereiche und des klinischen Dekans wird die Meinung vertreten, daß diese Regelung für Graz weder notwendig noch wünschenswert seien, ansonsten wird keine weitere Stellungnahme dazu abgegeben.

Zu § 54a (2) letzter Satz: Änderungsvorschlag auf den Wortlaut: Antrag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums und/oder der Klinikkonferenz und/oder des Klinikvorstandes

Weiters ist abzusichern, daß die Errichtung von klinischen Abteilungen (=Departments) an die Zustimmung von zumindest zwei der Antrags- bzw. Anhörungsberechtigten gebunden ist.

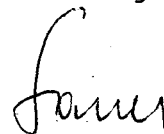
Zu § 54 (6) Änderungsvorschlag auf den Wortlaut: Einvernehmen zwischen dem Fakultätskollegium und dem Träger der Krankenanstalt ...

Eine klare Abgrenzung der Kompetenzen von Klinikvorstand und Departmentleiter(n) ist notwendig.

Weiters ist abzusichern, daß bereits errichtete Abteilungen nach § 48 UOG und/oder Departments nach dem Steiermärkischen Landeskrankenanstaltengesetz ihre Organisation und Funktion auch nach Inkrafttreten dieser UOG-Novelle beibehalten.

Abschließend fordert die Medizinische Fakultät an der Karl-Franzens-Universität in Graz eine neuerliche Begutachtung um einerseits Zeit für die Erstellung eines Grazer Agendenkatalogs und andererseits für die bisher nicht erfolgten interfakultären Gespräche zu gewinnen.

Obgenannte Stellungnahme wurde in der 1. außerordentlichen Sitzung des Fakultätskollegiums am 20.10.1986 einstimmig beschlossen.



(Univ.-Prof.Dr. H. Sauer)